

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 98 Abs 3, 103 Abs 3; ZPO § 115 Abs 1 Nr 3;
RAO n.F. § 41 Abs 1; RAO Brit.Zone § 46 Abs 1,
§ 2 Abs 2; RechtsEinhG Art 8 Nr 89

Rechtssatz: Der einer armen Partei für das Verfahren nach
dem BEG vor dem Bundesgerichtshof beizuordnen-
de Rechtsanwalt ist nur aus der Zahl der beim
Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte
auszuwählen.

Aktenzeichen: IV ZR 225/54

Beschluss des BGH v. 22. Dezember 1954

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

der Frau Klara Z [REDACTED] geb. B [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, dieser vertreten durch den Direktor des Entschä-
digungsamts Berlin in Berlin W 35, Potsdamerstr. 186,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

wird der Antrag der Klägerin, ihr für die Revisionsin-
stanz das Armenrecht unter Beiordnung des Rechtsanwalts
Siegfried Kroll in Berlin-Lichterfelde zu bewilligen,
gebühren- und auslagenfrei zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gemäss § 98 Abs 3 BEG finden auf das Verfahren
vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der
Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung, soweit im
BEG nichts Abweichendes bestimmt ist. Gemäss §§ 114,
115 Abs 1 Nr 3 ZPO würde daher der Klägerin, falls
ihre Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg

- 2 -

bietet, ein Rechtsanwalt beizuordnen sein, da gemäss § 103 Abs 3 BEG im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof eine Vertretung durch Anwälte geboten ist:

Das trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich aufrechterhaltene Verlangen der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts unter Beiordnung ihres beim Kammergericht in Berlin zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist jedoch nicht begründet. Grundsätzlich kann die Beiordnung nur aus der Zahl der beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwälte vorgenommen werden (vgl § 36 RAO a.F., § 41 RAO n.F. sowie Friedländer Anm 7 zu § 36 RAO, Stein-Jonas-Schönke Anm V zu § 115 ZPO und Rosenberg Zivilprozessrecht 6. Aufl § 82 III 1 d S 362). Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof hat die Beiordnung nach Art 8 Nr 89 RechtsEinhG entsprechend dem § 46 RAO brit.Zone zu erfolgen, d.h. gleichfalls nur aus der Zahl der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte.

§ 103 Abs 3 BEG ergibt nichts Abweichendes. Denn diese Bestimmung regelt nur den Anwaltszwang und besagt nichts darüber, aus der Zahl welcher Anwälte, die in einem Entschädigungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof auftreten können, der einer armen Partei beizuordnende Anwalt auszuwählen ist. Auch im Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem eine Partei durch jeden Rechtsanwalt vertreten werden kann, kann grundsätzlich nur ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei dem Amtsgericht zugelassen ist, vor dem das Verfahren schwebt (vgl § 41 Abs 1 RAO n.F. sowie § 46 Abs 1 RAO brit. Zone), wie auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Wahrnehmung einer auswärtigen Beweisaufnahme oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten nicht durch das Prozessgericht, sondern durch das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Amtsgericht zu erfolgen hat, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll und die Partei wohnt (aaO Abs 2).

Schliesslich verstösst auch die Auswahl eines Vertreters für die Klägerin aus der Zahl der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte nicht gegen den Grundsatz der freien Anwaltswahl, wie es im § 2 Abs 2 RAO brit.Zone festgelegt ist. Denn wie sich aus § 2 dieser Bestimmung ergibt, sind gesetzliche Beschränkungen dieses Rechts zulässig und eine solche Beschränkung enthält § 46 Abs 1 S 1 RAO brit.Zone, demzufolge der beizuordnende Rechtsanwalt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt wird. Im übrigen würde auch die Auswahl eines am Sitz des Revisionsgerichts ansässigen Rechtsanwalts an Stelle eines in Berlin wohnhaften durchaus sachgemäss sein.

Eine Entscheidung, ob der Klägerin das Armenrecht lediglich für die Gerichtskosten bewilligt werden könnte, erübrigte sich, da gemäss § 87 Abs 1 S 1 BEG das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gebühren- und auslagenfrei ist.

Aus allen diesen Gründen musste der Antrag der Klägerin - gemäss § 87 Abs 1 S 1 BEG gebühren- und auslagenfrei - zurückgewiesen werden. Der Klägerin steht es weiter frei, die Beiordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts als Armen-

- 4 -

anwalt zu beantragen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1954

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Ascher

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg